

Textliche Festsetzungen

zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517:
Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße

1 Textliche Festsetzungen gemäß §§ 9 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) sind i.V.m. § 8 (2) BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) sind die gem. § 8 (3) Nr. 1, 2, 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. (§ 8 Abs. 3 BauNVO)

1.1.3 Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind i.V.m. § 8 (2) BauNVO folgende Gewerbe zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.4 Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind die gem. § 8 (3) Nr. 1, 2, 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig (§ 8 Abs. 3 BauNVO)

1.1.5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsnutzungen grundsätzlich unzulässig (§ 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO). Abweichend sind ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO): Kfz-Einzelhandelsbetriebe und Betriebe für Kfz-Zubehör.

1.1.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, ausgeschlossen.

1.1.7 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen (Festsetzung 1.1.1, 1.1.3 und Satz 2 aus 1.1.5) sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m § 12 Abs. 3a BauGB).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- 1.2.1 Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen ist in den verschiedenen Teilen des Bebauungsplans in Meter über Normalhöhenull (m. ü. NHN) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO).
- 1.2.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen innerhalb des Plangebietes bis zu einer GRZ von 0,90 zulässig. (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
- 1.2.3 Mit Ausnahme von Treppenhäusern und den zugehörigen Aufzuganlagen müssen technische Anlagen und technisch, untergeordnete Bauteile auf dem Dach mindestens 2,00 m von den Außenwänden des Hauptgebäudes zurückgesetzt werden oder in die Fassadengestaltung integriert sein. Werbeanlagen sind ausgenommen, es greift TF 2.1.1 (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §16 Abs.6 BauNVO).

1.3 Freiflächen, Begrünung

- 1.3.1 Beim Neubau, Erneuerungen und Anbau von Gebäuden sind die Dächer flächendeckend mit mindestens 0,10 m begrünbarem Boden zu bedecken sowie mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB). Hiervon ausgenommen sind Bereiche mit notwendigen technischen Aufbauten. Bereiche mit Photovoltaik-Anlagen sind nicht ausgenommen. Die Begrünung ist durch Aufständern der Anlage sicherzustellen.
- 1.3.2 Bei Neubau, Erneuerungen und Anbau von Gebäuden ist je 30 m² tür- / fensterloser Fläche von Außenfassaden mindestens eine Kletterpflanze (selbstklimmend, rankend oder schlingend) als Begrünung zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Für nichtklimmende Pflanzen ist eine Rankhilfe vorzusehen. Je Kletterpflanze ist eine Pflanzfläche von mindestens 1 m² herzustellen.
- 1.3.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a). Die Bäume dienen der Beschattung der Stellplätze und sind unmittelbar im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.

Zu pflanzen sind Hochstämme einer mindestens mittelkronigen Baumart in dreimal verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm. Die Baumscheiben sind mit einer Größe von mindestens 6 m² oder als durchgehender Baumstreifen von mindestens 2,00 m Breite einzurichten. Die Baumstandorte sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen und vor dem Befahren und Beparken zu sichern. Die Bäume auf der Stellplatzanlage sind mit der Ersatzverpflanzung dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

1.4 Solarenergienutzung

1.4.1 Neubau

Beim Neubau von Gebäuden ist eine Anlage zur Solarenergienutzung zu installieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 50 % der Grundfläche des Gebäudes besitzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b).

1.4.2 Bestand

Die Verpflichtung der Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung gemäß Festsetzung 1.4.1 gilt auch für Bestandsgebäude, wenn eine grundlegende Dachsanierung erfolgt. Von dieser Verpflichtung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn eine Anlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie nachweislich nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

1.5 Ansichten

1.5.1 Die Ansichten des Vorhabens sind Bestandteil der Festsetzung des Bebauungsplans. Die Außenwandflächen des geplanten Baukörpers sind auf Grundlage der Ansichtspläne zu gestalten. Eine abweichende Gestaltung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist zulässig, wenn sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag dazu verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m § 12 Abs. 3a BauGB).

2 Textliche Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Werbeanlagen an den Fassadenflächen sind nur wie in den Ansichten dargestellt zulässig. Satz 3 und 4 aus Festsetzung 1.5.1 sind entsprechend anwendbar.

2.1.2 Im gesamten Geltungsbereich des Plangebiets sind blinkende und / oder sich bewegende Anlagen der Außenwerbung unzulässig.

2.1.3 Zulässig ist die Aufstellung von sechs Fahnenmasten an den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standorten. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 64,80 m ü. NHN (ca. 7,50 m über Höhe Stellplatzanlage) nicht überschreiten. Die Werbefahnen sind mit fest und parallel zur Egbert-Snoek-Straße ausgerichteten Auslegern an den Fahnenmasten anzubringen.

2.1.4 Zulässig ist die Aufstellung von einer Werbetafel (Werbetafel 1) im Format 480 x 210 cm (B x H) an dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standort. Die Werbetafel darf einschließlich der Aufständering eine Höhe von 59,60 m ü. NHN nicht überschreiten.

2.1.5 Zulässig ist die Aufstellung von einer Werbetafel (Werbetafel 2) im Format 300 x 400 cm (B x H) an dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standort. Die Werbetafel darf einschließlich der Aufständering eine Höhe von 61,00 m ü. NHN nicht überschreiten.

- 2.1.6 Zulässig ist die Aufstellung von 2 Preismasten im Format 190 x 750 cm (B x H) an den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standorten. Die Preismasten dürfen einschließlich der Aufständering eine Höhe von 65,00 m ü. NHN nicht überschreiten.
- 2.1.7 Zulässig ist die Aufstellung eines Gestells mit 2 Aktionsplanen jeweils im Format 400 x 200 cm (B x H) an den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standorten. Die Gestelle mit Aktionsplanen dürfen einschließlich der Aufständering eine Höhe von 59,00 m ü. NHN nicht überschreiten.
- 2.1.8 Zulässig ist die Aufstellung eines Gestells mit Tankkarten (Tankkarte 1) im Format 100 x 335 cm (B x H) an den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standort. Das Gestell darf einschließlich der Aufständering eine Höhe von 60,80 m ü. NHN nicht überschreiten.
- 2.1.9 Zulässig ist die Aufstellung eines Gestells mit Tankkarten (Tankkarte 2) im Format 100 x 345 cm (B x H) an den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Standort. Das Gestell darf einschließlich der Aufständering eine Höhe von 60,00 m ü. NHN nicht überschreiten.

3 Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

3.1 Altlasten / Bodenschutz

Der Geltungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Baumaßnahmen sind im Detail im nachfolgenden Bauantragsverfahren mit der Umweltbehörde der Stadt Münster abzustimmen.

4 Hinweise

4.1 Durchführungsvertrag

Zur Realisierung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung werden ergänzende öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und der Vorhabenträgerin abgeschlossen (Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB).

4.2 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

4.3 Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte

sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

4.4 Kampfmittel

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und ist die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.

4.5 Artenschutz

Der Bauherr ist verpflichtet, sicherzustellen, dass durch Bauarbeiten keine geschützten Tierarten beeinträchtigt oder geschädigt werden.

Besonders geschützt sind viele gebäudebewohnende Arten, darunter Vögel (z.B. Schwalben, Mauersegler, Turmfalken und Schleiereulen) und alle Fledermausarten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, diese Tiere zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören. Es ist ebenfalls verboten, ihre Nester, Höhlen oder Schlafplätze zu zerstören.

Sollten bei den Bauarbeiten geschützte Tiere oder ihre Nester, Brutstätten oder Verstecke (auch wenn sie leer oder verlassen wirken) gefunden werden, müssen die Arbeiten zunächst gestoppt werden. Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Kaiser, 0251 492 6727) abzustimmen.

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht zudem das generelle Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu entfernen.